

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/6693 —

Benennung von Kasernen der Bundeswehr nach Angehörigen der Wehrmacht

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste (Drucksache 12/4202) zur Benennung von Kasernen der Bundeswehr nach Angehörigen der Wehrmacht wurden 30 Kasernen benannt, die Namen von Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht tragen. Als Begründung gab die Bundesregierung an, daß diese Kasernenbenennungen ausschließlich in Würdigung ihrer soldatischen Leistungen erfolgten. Eine dieser Kasernen trägt den Namen von Generaloberst Eduard Dietl.

In der Biographie von Kaltenegger (Generaloberst Dietl – Der Held von Narvik, München 1990) heißt es auf Seite 176: „In diesen Freudenbacher (Seeckts Vorstellungen über die Reichswehr als Machtinstrument für außenpolitische Interessen) fiel für Dietl allerdings ein Wermutstropfen, denn Generaloberst von Seeckt forderte von seinen Offizieren auch ‚eine Haltung der Abstinenz von aller Parteipolitik‘. Das fiel besonders Dietl, der sich schon sehr früh der nationalsozialistischen Bewegung angeschlossen hatte, sehr schwer.“

Weiter heißt es auf Seite 178: „... Dietl gehörte zu jenen Nationalsozialisten, die aus tiefster Überzeugung und nicht aus opportunistischen Gründen der DAP/NSDAP beitrat... Damit war Eduard Dietl alles andere als ein unpolitischer Soldat, wie er heute gerne dargestellt wird.“ 1943 wurde Dietl mit dem „Goldenen Ehrenzeichen der NSDAP“ ausgezeichnet.

Der ehemalige Ministerpräsident Bayerns, Dr. Max Streibl, würdigte Vita und Persönlichkeit dieses Heerführers, dessen hervorragende soldatische Fähigkeiten und Leistungen außer Zweifel ständen.

Andererseits wurden alle Benennungen von Kasernen der NVA aufgehoben, ohne eine differenzierte Bewertung vorgenommen zu haben. Als Beispiel sei die Rudolf-Breitscheid-Kaserne genannt. Rudolf Breitscheid ist als Sozialdemokrat in einem KZ umgekommen.

1. Hält die Bundesregierung ihre Position aufrecht, daß soldatische Leistungen unabhängig davon bewertet werden können, ob sie für den in Nürnberg als verbrecherisch charakterisierten Angriffskrieg des Dritten Reiches eingesetzt wurden?

Die Bundesregierung hat mehrfach erklärt, daß eine ausschließlich auf soldatische und militärische Haltung und Leistung beschränkte Betrachtungsweise für die Würdigung einer Gesamtpersönlichkeit nicht ausreicht. Dies entspricht auch den in den Bestimmungen des gültigen Traditionserlasses der Bundeswehr festgelegten Grundsätzen, nach denen in der Traditionspflege der Bundeswehr „solche Zeugnisse, Haltungen und Erfahrungen aus der Geschichte bewahrt werden, die als ethische und rechtsstaatliche, freiheitliche und demokratische Tradition auch für unsere Zeit beispielhaft und erinnerungswürdig sind“.

Daraus läßt sich jedoch nicht ableiten, daß die vor mehr als 20 Jahren erfolgte Benennung von Kasernen nach Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht mit dieser Feststellung grundsätzlich vereinbar wäre. Vielmehr ist, sobald sich begründete Zweifel ergeben, in jedem Einzelfall eine Prüfung der Gesamtpersönlichkeit des Namensgebers auf der Grundlage gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich.

2. Betrifft dies auch Soldaten, die wie Dietl fanatische Hitler-Anhänger waren?

Die Bundesregierung hat eine erneute Prüfung der gegen Dietl erhobenen Vorwürfe eingeleitet. Über das Ergebnis wird das Parlament durch den Bundesminister der Verteidigung unterrichtet werden.

3. Ist die Bundesregierung bereit, eine Umbenennung der Dietl-Kaserne zu veranlassen?

Die Frage einer möglichen Umbenennung der Dietl-Kaserne stellt sich erst nach Vorliegen der Ergebnisse der eingeleiteten Prüfung.

4. Ist die Bundesregierung bereit, bei in Ostdeutschland übernommenen Kasernen eine inhaltliche Überprüfung der früher geführten Namen auf eine eventuelle Weiterverwendung durchzuführen?

Die Benennung der Kasernen der Bundeswehr in den neuen Bundesländern ist inzwischen abgeschlossen. Die Auswahl der Namen erfolgte nach den dafür festgelegten Bestimmungen durch die Truppe vor Ort im Einvernehmen mit den kommunalen Gremien. Die Beibehaltung eines zu Zeiten der ehemaligen DDR geführten Kasernennamens wurde dabei nicht beantragt. Damit stellt sich für den Bundesminister der Verteidigung auch im nachhinein nicht die Frage einer eventuellen Weiterverwendung einer früheren Namensgebung.